

» Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Möllers Packaging Technology GmbH  
(Fassung 01/2025)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

## **Art. 1: Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen („Lieferungs- und Leistungsbedingungen“) gelten für alle ab dem 15.01.2025 abgeschlossenen Verträge (jeweils „Vertrag“), die überwiegend die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) und/oder die Erbringung von Werkleistungen in Form sogenannter Onsite-Services (wie z. B. die Installation, die Inbetriebnahme und die Durchführung des Site Acceptance Test oder nur die Überwachung der Installation, die Überwachung der Vorinbetriebnahme, die Überwachung der Inbetriebnahme und die Teilnahme am Site Acceptance Test oder die Durchführung von Reparaturarbeiten oder Wartungen bzw. Inspektionen, inklusive etwaiger Remote-Services, je nach im Vertrag vereinbarten Leistungsumfang), nachfolgend bezeichnet als „Werkleistung“, zum Gegenstand haben. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen unberührt.
- (2) Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH („MPT“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen von MPT oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt MPT nicht an, es sei denn, MPT hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Schweigen von MPT auf Bedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn MPT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Leistungen erbringt. Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten anstelle etwaiger Bedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme von MPT als bedingungslose Anerkennung der Bedingungen des Kunden vorgesehen ist, oder MPT nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner Bedingungen liefert, es sei denn, MPT hat ausdrücklich auf die Geltung dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verzichtet.
- (3) Diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Werkleistungen an den Kunden zum Gegenstand haben, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, § 14 BGB) oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **Art. 2: Angebot, Vertragsschluss und Inhalt des Vertrages**

- (1) Der Vertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung des Kunden.
- (2) MPT kann die Bestellung des Kunden mit der Auftragsbestätigung von MPT innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung des Kunden annehmen. MPT kann den Vertragsschluss auch davon abhängig machen, dass der Kunde eine Auftragsbestätigung von MPT unterschreibt. Alle zuvor von MPT abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Jedes zuvor abgegebene Angebot sowie der abzuschließende Vertrag gelten ausschließlich zugunsten desjenigen Kunden, der im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung als Empfänger angegeben ist, und enthalten Informationen, die Eigentum von MPT sind und/oder von MPT als vertraulich angesehen werden. Das Angebot, der Vertrag und alle damit zusammenhängenden von MPT bereitgestellten Dokumente sowie deren jeweilige Inhalte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise und technische Details, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPT nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist – unter Beachtung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen – die schriftliche Vereinbarung zwischen MPT und dem Kunden maßgebend. Nachträgliche Änderungen am Umfang der Werkleistungen, insbesondere auch Erweiterungen, können auch mündlich erfolgen. Der Kunde wird MPT unverzüglich schriftlich informieren, sofern der MPT mitgeteilte und/oder tatsächliche Ansprechpartner nicht berechtigt ist, Änderungen an den in Auftrag gegebenen Werkleistungen rechtswirksam für den Kunden zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

erteilen. Der Kunde ist sich bewusst, dass Änderungen an den in Auftrag gegebenen Werkleistungen zu Mehrkosten für den Kunden führen können.

- (4) Die im Vertrag genannten Spezifikationen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Abnahme ändern, wird MPT, sobald MPT von den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften Kenntnis erlangt, den Kunden über die Änderungen der gesetzlichen Vorschriften informieren und dem Kunden eine Anpassung der Spezifikation anbieten; die damit verbundenen zusätzlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen, nachdem der Kunde die Vertragsänderung akzeptiert hat. Sollte der Kunde die Änderung der Spezifikation gegen Übernahme der zusätzlichen Kosten nicht akzeptieren und somit keine Änderung vereinbart werden, wird MPT seine Verpflichtungen gemäß den ursprünglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen; für alle daraus resultierenden Nachteile und Folgen ist allein der Kunde verantwortlich.
- (5) Der Kunde ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, MPT schriftlich zu informieren, wenn (a) die zu liefernde Ware und/oder Werkleistung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, (b) die Ware und/oder Werkleistung unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder besonderen Beanspruchungen ausgesetzt ist, (c) die Ware und/oder Werkleistung unter Bedingungen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko mit sich bringen, (d) die Ware und/oder Werkleistung außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll, (e) öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zum Beispiel Werbeaussagen) für den Kunden kaufentscheidend sind oder (f) im Fall mangelhafter Lieferungen oder Werkleistungen vertragstypisch Schadenshöhen denkbar sind, die den Nettopreis der Ware oder Werkleistung übersteigen. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, muss die Ware bzw. Werkleistung nur den für eine Verwendung in Deutschland maßgeblichen Vorschriften entsprechen.
- (6) Die Angaben von MPT zur Ware bzw. Werkleistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie durch MPT erstellte Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von MPT zu liefernden Waren bzw. zu erbringenden Werkleistung dar. Jegliche Garantien, die von MPT zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als „Garantie“.
- (7) Stehen die Zeichnungen bei Vertragsschluss noch nicht endgültig fest, ist MPT zu deren endgültiger Festlegung und auch zu Anpassungen gegenüber den bisherigen Zeichnungen berechtigt, soweit durch die Anpassungen vereinbarte Beschaffenheiten nicht unterschritten werden.
- (8) Werden nach Vertragsschluss im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an der Ware vorgenommen, ist MPT zur Lieferung der technisch veränderten Version berechtigt. MPT ist insoweit zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und/oder von Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und/oder sonstigen Angaben berechtigt, soweit solche Abweichungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar sind.
- (9) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (10) Soweit es sich bei der Ware um Verpackungsmaschinen handelt, gewährleistet der Kunde, dass er geeignete „automatisch verarbeitbare“ Sackmaterialien, fließfähige Produkte, geeignete Verpackungsfolien und geeignete Paletten, die bestimmungsgemäß auf Förderbändern/Rollenbahnen/Kettenbahnen mit Rollen bewegt werden können, einsetzt. Der Kunde gewährleistet ferner, dass es sich bei den zu verarbeitenden Materialien um stapel-, palettier- und/oder transportfähige Materialien handelt. Gefährliche Güter/Zusätze in den zu verarbeitenden Materialien

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

sind vom Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich anzugeben. Der Kunde gewährleistet insoweit auch, dass die tatsächlichen Abmessungen der zu verarbeitenden Produkte ein ordnungsgemäßes Packmuster und eine ordnungsgemäße Stapelung zulassen. Der Kunde hat für eine kontinuierliche und termingerechte Materialzuführung (Säcke, Paletten, Kartonagen etc.) zu sorgen. Die Anlagen und Komponenten des Kunden sind, soweit nicht ausdrücklich andere Temperaturbereiche im Vertrag vereinbart sind, für Umgebungstemperaturen von +5°C bis +35°C ausgelegt.

- (11) Sofern vertraglich mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, hat mit Ausnahme der Abnahme der Ware nach § 433 Abs. 2 BGB eine Abnahme der Ware bei einem Verkauf von Ware nicht zu erfolgen. Sofern eine Abnahme auch bei einem Verkauf von Ware vereinbart ist, die ausdrücklich über die Wirkungen von § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, findet § 640 BGB entsprechend Anwendung; § 641 BGB sowie § 644 BGB finden dagegen in diesem Fall keine, auch keine entsprechende Anwendung. Der Gefahrübergang erfolgt dennoch mit der Lieferung.
- (12) Mit dem Abschluss des Vertrages wird von MPT auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmter Ware und/oder Werkleistung kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Zudem ist MPT auch bei Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Ware und/oder zu erbringenden Werkleistung nicht verpflichtet, im Falle einer Nichtverfügbarkeit der Leistung im Sinne von § 4 Abs. 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Zulieferteile anderweitig zu besorgen, wenn die damit verbundenen Kosten für MPT nachteilig gegenüber den Kosten einer kongruenten Eindeckung im Sinne von § 4 Abs. 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen sind und der Kunde auch nicht bereit ist, diese Mehrkosten zu tragen. Weiter übernimmt MPT keine Garantie für die Ware und/oder Werkleistung.
- (13) MPT stellt dem Kunden nur solche Dokumente zur Verfügung, die ausdrücklich im Vertrag oder in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen aufgeführt sind.
- (14) Alle Vereinbarungen, die zwischen MPT und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen schriftlich niedergelegt.
- (15) An dem Kunden von MPT bekanntgegebenen oder überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich MPT sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

### **Art. 3: Werksabnahmeprüfung**

Sofern im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass eine Werksabnahmeprüfung durchgeführt wird, gilt Folgendes:

- (1) MPT benachrichtigt den Kunden schriftlich über das Datum der Werksabnahmeprüfung mit ausreichender Frist (in der Regel nicht weniger als 2 Wochen vor dem Datum der Werksabnahmeprüfung), damit der Kunde bei der Werksabnahme anwesend sein oder sich vertreten lassen kann, und MPT und der Kunde bemühen sich nach Treu und Glauben, einvernehmlich ein Datum für die Werksabnahmeprüfung festzulegen. Wenn der Kunde weder anwesend ist noch vertreten wird, kann MPT die Werksabnahmeprüfung dennoch allein durchführen. Wenn sich der Kunde und MPT nicht innerhalb eines (1) Monats, nachdem MPT den Kunden erstmals über seine Absicht, die Werksabnahmeprüfung durchzuführen, informiert hat, auf einen gemeinsamen Termin für die Werksabnahmeprüfung einigen können, kann MPT den Termin für die Werksabnahmeprüfung selbst festlegen, vorausgesetzt, der Kunde wird mindestens vier (4) Wochen im Voraus über den von MPT festgelegten Termin der Werksabnahmeprüfung informiert.
- (2) Der Kunde hat MPT über alle während der Werksabnahmeprüfung festgestellten Vertragswidrigkeiten (d.h. Mängel) zu informieren und diese im Protokoll der Werksabnahmeprüfung festzuhalten.
- (3) Soweit der Vertrag keine Kriterien für die Werksabnahmeprüfung festlegt, kann MPT diese nach eigenem Ermessen bestimmen.
- (4) MPT trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführte Werksabnahmeprüfung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

Der Kunde trägt jedoch alle Reise- und Verpflegungskosten seiner Vertreter im Zusammenhang mit der Werksabnahmeprüfung.

- (5) Unabhängig davon, ob die Werksabnahmeprüfung bestanden wird oder nicht, liegt die Entscheidung über den Versand und/oder die Lieferung der Waren allein bei MPT, unbeschadet der Verpflichtung von MPT, etwaige während der Werksabnahmeprüfung festgestellte Vertragswidrigkeiten nach Ankunft der Waren am endgültigen Bestimmungsort zu beheben. Dieser § 3 Abs. 5 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen gilt nicht, wenn der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

#### **Art. 4: Lieferung, Lieferzeit, Rücktritt bei Verzug, Schadensersatz bei Verzug**

- (1) MPT liefert die in dem Vertrag genannten Waren in einer für das Transportmittel geeigneten Verpackung. Der Vertrag kann weitere Anforderungen an die Verpackung enthalten.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Incoterms 2020 an der Niederlassung von MPT in 59302 Oelde/Deutschland.
- (3) Der Gefahrübergang erfolgt mit der Lieferung. Verzögert sich die Lieferung dadurch, dass MPT infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Kunden von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht, oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum des Zugangs der Mitteilung der Versand- und/oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.
- (4) Der Beginn der von MPT angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von MPT setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (5) Vereinbarte Lieferfristen begründen kein Fixgeschäft.
- (6) MPT ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen bzw. bis zum vereinbarten Liefertermin berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (7) Sofern der Kunde nach Abschluss des Vertrages noch Änderungen an der Ware und/oder Werkleistung wünscht, führt dies – sofern MPT diesen Änderungen zustimmt, wozu MPT verpflichtet ist – zu einer Verlängerung der Lieferfrist. Je nach der Auftragsituation kann der Zeitraum der Verlängerung einen größeren Zeitraum ausmachen, als für die reine Umsetzung der Änderungswünsche erforderlich wäre.
- (8) Sofern MPT verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), ist MPT berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben und MPT wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist bzw. den neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist bzw. am neuen Liefertermin aus von MPT nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, ist MPT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird MPT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die Sachverhaltskonstellation, dass MPT trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung (d.h. trotz vertraglicher Abrede mit dem Zulieferer von MPT, mit der nach Quantität, Qualität und Leistungszeitraum der Erfüllungsanspruch des Kunden vertragsgerecht erfüllt werden kann) durch seinen Zulieferer aus von MPT nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beliefert wird. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählen auch Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen). Der höheren Gewalt stehen gleich kriegerische Auseinandersetzungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, unverschuldete Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von MPT schuldhaft herbeigeführt worden sind. Dieser § 4 Abs. 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen findet keine Anwendung, wenn MPT ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat.
- (9) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten,

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

so ist MPT berechtigt, den MPT insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- (10) Sollte MPT nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen getroffenen Regelungen im Lieferverzug sein und der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzugs gegen MPT haben, so ist im Falle des Lieferverzugs die Haftung von MPT für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Werkleistung, maximal jedoch auf 5% des mit dem Kunden vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Werkleistung beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche (a) wegen arglistiger Vertragsverletzungen, (b) wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzungen, (c) wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie (e) im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (11) Soweit MPT abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die Gefahr des Transportes trägt, ist der Kunde verpflichtet, einen äußerlich erkennbaren Verlust sowie eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Frachtgutes dem Frachtführer spätestens bei der Ablieferung durch den Frachtführer anzuzeigen und dabei den Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Sofern der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar sind, ist der Verlust bzw. die Beschädigung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Ablieferung dem Frachtführer anzuzeigen und dabei der Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Der Kunde ist – ungeachtet der Regelungen nach § 7 Abs. 4 bis Abs. 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen – verpflichtet, MPT eine Kopie dieser Anzeige unverzüglich zuzusenden.

#### **Art. 5: Werkleistungen; Abnahme der Werkleistung**

Wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, dass ein MPT-Techniker die Installation und Inbetriebnahme der Ware am vereinbarten Installationsort durchführt oder überwacht oder Reparaturarbeiten oder andere Werkleistungen durchführt, gilt Folgendes:

- (1) Nach Erhalt der Ware hat der Kunde die Ware bis zur Installation (die entweder durch MPT oder unter Aufsicht von MPT durchgeführt wird) sorgfältig zu lagern, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Vertrag, die die Mitwirkungspflicht des Kunden oder die Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit den Werkleistungen regeln, hat der Kunde ohne Kosten für MPT Folgendes sicherzustellen:
- » eine sichere, saubere und trockene Arbeitsumgebung
  - » freien und uneingeschränkten Zugang zum Aufstellungsort;
  - » dass die Erbringung der Werkleistungen von MPT, soweit dies seinem Einflussbereich unterliegt, in keiner Weise beeinträchtigt werden
  - » ununterbrochenen Arbeitsablauf, soweit dies seinem Einflussbereich unterliegt
  - » Zugang zu Duschen und Toiletten
  - » Beleuchtung
  - » Nutzung von Telefon und/oder Laptop, nahe gelegene Büroräume;
  - » kontinuierliche Lieferung des gewünschten Produkts;
  - » Gabelstapler mit Fahrer;
  - » Strom und Druckluft und Elektrizität, Wasser, Öl usw.;
  - » Hebevorrichtungen;
  - » alle Hilfs- und Betriebsmittel;
  - » Arbeitserlaubnisse/Visa (Unterstützung);
  - » Unterbringung und Transport von MPT-Mitarbeitern gemäß europäischen Standards

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

- (3) Der Kunde hat auf eigene Kosten die für die Implementierung und den Betrieb der Waren am Einsatzort erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Wenn MPT gebeten wird, dem Kunden bei der Erlangung solcher Genehmigungen behilflich zu sein, hat der Kunde die MPT entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Soweit MPT eine Werkleistung erbracht hat, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Mängel, welche die Geeignetheit der Werkleistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen. Bei in sich geschlossenen Teilleistungen kann MPT auch Teilabnahmen verlangen.

#### **Art. 6: Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**

- (1) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
  - a. Die vereinbarten Preise (in denen die Kosten für die Verpackung nicht enthalten sind, sofern diese Verpackungskosten separat ausgewiesen werden) verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Erbringung der Werkleistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - b. Der Kunde ist verpflichtet, den vollständigen vereinbarten Preis sowie sonstige vereinbarte Nebenkosten ohne Skontoabzug zu dem vereinbarten Termin oder, sofern ein solcher nicht vereinbart ist, mit Erteilung der Rechnung auf das von MPT bezeichnete Konto kosten- und spesenfrei zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf Konto von MPT maßgeblich.
  - c. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Preis wie folgt zu zahlen:
    - 50 % des Gesamtpreises als Vorauszahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages.
    - 50 % des Gesamtpreises innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Lieferung im Falle der Lieferung von Waren oder nach Erbringung und Abnahme der Werkleistung, wenn der Gegenstand die Erbringung von Werkleistungen ist.
- (2) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. MPT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von MPT auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MPT anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (4) Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, eingeräumte Zahlungsziele überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder MPT nach Vertragsabschluss Informationen erhalten, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist MPT berechtigt, (a) die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, (b) nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen von MPT, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen, und (c) die Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB zu erheben.

#### **Art. 7: Rechte des Kunden bei Mängeln**

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage und/oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften
  - » wenn die unverarbeitete Ware am Ende der Lieferkette an einen Verbraucher verkauft wird, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB).
  - » nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen) sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB, sofern es sich bei der von MPT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, es sei denn der Anspruch ist nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt.

- » nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei MPT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss), es sei denn der Anspruch ist nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt.
- » nach § 327u BGB.

- (2) Die Ware ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den subjektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 2 BGB, von den objektiven Anforderungen nach § 434 Abs. 3 BGB oder von den Montageanforderungen nach § 434 Abs. 4 BGB abweicht. Die im Vertrag genannten Spezifikationen geben zusammen mit den in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen abschließend die vereinbarte Beschaffenheiten der Ware wieder. Vereinbart ist nur solches Zubehör und solche Anleitungen (einschließlich Montage- und Installationsanleitungen), die im Vertrag ausdrücklich genannt sind. Die Werkleistung ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von den im Vertrag genannten Spezifikationen abweicht. Die im Vertrag genannten Spezifikationen geben zusammen mit den in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Beschaffenheitsvereinbarungen abschließend die vereinbarte Beschaffenheiten der Werkleistung wieder. Nur soweit keine Spezifikationen im Vertrag genannt ist, ist die Werkleistung sachmangelhaft, wenn sie von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht. Es liegt kein Sachmangel an den Waren bzw. Werkleistungen vor, wenn die Fehlfunktionen oder Abweichungen auf von dem Kunden vorgegebene Zulieferer oder Konstruktionen oder sonstigen Vorgaben zurückzuführen sind und MPT die Fehlfunktionen oder Abweichungen nicht positiv gekannt hat.
- (3) Die Ware bzw. Werkleistung weist nur dann Rechtsmängel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten ist. Ist die Ware bzw. Werkleistung jedoch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten und beruht dies auf Anweisungen des Kunden, so liegt abweichend von § 7 Abs. 3 S. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen kein Rechtsmangel vor.
- (4) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser unter Berücksichtigung der in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen seinen nach §§ 377, 381 HGB geschuldeten Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die §§ 377, 381 HGB finden auf Werkleistungen entsprechende Anwendung.
- (5) Für Sachmängel von Ware gilt Folgendes: Sachmängel, die offensichtlich sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung der Ware schriftlich an MPT zu melden. Der Kunde ist weiter verpflichtet die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Sachmängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich, nachdem er den Sachmangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen, schriftlich an MPT mitzuteilen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Untersuchung keine notwendige Voraussetzung für eine Rüge ist. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren, dafür zu sorgen, dass unmittelbar vor der Verarbeitung eine Untersuchung auf Sachmängel erfolgt.
- (6) Für Sachmängel von Werkleistungen gilt Folgendes: Der Kunde ist verpflichtet, die Werkleistung unverzüglich nach der Aufforderung zur Abnahme zu untersuchen. Ist ein Abnahmetermin vereinbart, ist abweichend von § 7 Abs. 6 S. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen die Werkleistung bis spätestens zum gemeinsamen Abnahmetermin zu untersuchen. Sachmängel, die durch eine



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

- ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich, nachdem er den Sachmangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen, schriftlich an MPT mitzuteilen. Verdeckte Sachmängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Untersuchung keine notwendige Voraussetzung für eine Rüge ist.
- (7) Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an MPT zu richten. Sie muss so genau abgefasst sein, dass MPT ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber den eigenen Vorlieferanten sichern kann. Im Übrigen hat die Rüge den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.
- (8) Soweit ein rechtzeitig angezeigter Sachmangel der Ware bzw. Werkleistung vorliegt, ist MPT nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache und/oder Herstellung eines neuen Werkes verpflichtet. Das Recht von MPT, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von MPT am eigenen Sitz oder am Einsatzort der Ware erfolgen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, hat MPT nicht zu übernehmen, es sei denn der Kunde hat MPT vor Vertragsabschluss schriftlich in seiner Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und MPT dem ausdrücklich zugestimmt hat. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an MPT zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn MPT ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. MPT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- (9) Sofern es sich bei der von MPT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, so ist MPT – ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB – im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.
- (10) Erfolgt die ordnungsgemäße Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, so ist der Kunde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn eine Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Eine Nachbesserung gilt – jeweils bezogen auf den konkreten einzelnen Mangel – nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (11) Soweit der Kunde wegen eines Mangels an von MPT gelieferten Waren bzw. erbrachten Werkleistungen einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen getätigt hat, finden ergänzend die Vorschriften nach § 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen Anwendung.
- (12) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 13 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen geregelten Fälle verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und Erbringung mangelhafter Werkleistungen ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ablaufhemmung aus § 327u BGB und aus § 445b Abs. 2 BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette) bleiben in jedem Fall unberührt.
- (13) Abweichend von § 7 Abs. 12 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen
- » für Ansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Ansprüche, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

- in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht);
- » wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
  - » wenn es sich bei der Werkleistung von MPT um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
  - » wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
  - » bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
  - » bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. Werkleistung;
  - » bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB;
  - » für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
  - » für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
  - » für Ansprüche, die in den Anwendungsbereich des § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs).

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(14) Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

(15) Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier (4) Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn einer Verjährungshemmung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung von MPT.

#### **Art. 8: Haftung für Schäden und Aufwendungen**

(1) Die Haftung von MPT für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu vorstehenden Regelungen in § 7 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach § 7 Abs. 12 in Verbindung mit § 7 Abs. 13 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt die gesetzlichen Vorschriften

- » nach § 327u BGB;
- » nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei MPT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss);
- » nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs; sowie
- » die Verpflichtung von MPT, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB erforderlichen Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB zu tragen, sofern es sich bei der von MPT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. wenn es sich um eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen verjährt ist.

(2) Die Haftung von MPT für Schäden oder vergebliche Aufwendungen des Kunden tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen

- a. durch schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

- b. auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.
- (3) Haftet MPT gemäß § 8 Abs. 2 a) dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung von MPT auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sollte die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht jedoch im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware oder der Erbringung von Werkleistungen erfolgen, dann ist die Schadensersatzhaftung von MPT auf 100% des Nettopreises der mangelhaften Ware bzw. der mangelhaften Werkleistung begrenzt, wenn dies geringer ist als bei Vertragsschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden. Für Verzugsschäden gilt § 4 Abs. 10 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen.
- (4) Die vorstehenden in § 8 Abs. 2 bis Abs. 3 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. der Werkleistung, (c) bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, (d) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (e) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (f) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (5) Die Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen MPT.
- (6) MPT ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung MPT gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies gleichermaßen auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MPT.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen in § 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen gelten vorbehaltlich
- » § 327u BGB;
  - » § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei MPT für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder Abs. 6 S. 2 BGB und/oder § 475 Abs. 4 BGB und/oder wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht nach § 475b Abs. 4 BGB tragen muss);
  - » § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs); sowie vorbehaltlich
  - » der von MPT zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 und/oder § 635 Abs. 2 BGB zu tragenden Aufwendungen sowie Aufwendungen nach § 439 Abs. 6 S. 2 BGB, sofern es sich bei der von MPT verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. Werkleistung handelt,

auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

- (8) MPT übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei vertragliche Freistellungspflichten. MPT muss den Kunden auf Verlangen des Kunden und statt einer Zahlung an den Kunden nur insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als der Kunden auf Basis der in diesen Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen getroffenen Regelungen einen eigenen Schadensersatzanspruch gegen MPT hätte.

#### **Art. 9: Eigentumsvorbehalt an der Ware**

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von MPT aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) behält sich MPT das Eigentum an den verkauften Waren vor. Sofern der Kunde nicht Vorkasse geleistet hat oder ein Bargeschäft im Sinne von § 142 InsO vorliegt, behält sich MPT das Eigentum an den verkauften Waren auch für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen (gesicherte Forderungen) aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat MPT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter auf die MPT gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist MPT berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware sodann auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.
- (4) Sofern der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von MPT entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MPT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren ein Eigentumsrecht Dritter bestehen, so erwirbt MPT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (5) Sofern der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an MPT ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. MPT nimmt die Abtretung an. MPT ermächtigt den Kunden widerruflich, die an MPT abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. MPT ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten MPT gegenüber nicht nachkommt oder MPT von seinem Recht nach § 9 Abs. 3 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von MPT um mehr als 10%, wird MPT auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von MPT freigeben.

#### **Art. 10: Rücktritt**

Neben den Regelungen nach § 4 Abs. 8 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen und ohne Einschränkung der gesetzlichen Regelungen ist MPT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird. Dem Kunden stehen keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen MPT infolge des Rücktritts zu, es sei denn MPT hätten die Umstände, die MPT zum Rücktritt berechtigten, zu vertreten.

#### **Art. 11: Software**

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden eine nicht-exklusive, einfache, kostenlose Lizenz zur Nutzung der Software, allerdings nur im Zusammenhang mit der nach dem Vertrag gekauften Ware eingeräumt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MPT zu verändern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MPT bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### **Art. 12: Exportkontrollvorschriften**

- (1) MPT kann die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag insoweit zurückhalten, als die Erfüllung durch geltende Exportkontrollgesetze (einschließlich Embargos) verboten ist oder wird. Der Kunde hat gegenüber MPT keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aufgrund der Zurückhaltung der Leistung durch MPT, es sei denn, MPT ist für die Umstände verantwortlich, die MPT zur Zurückhaltung der Leistung berechtigen.
- (2) Sollte MPT aufgrund der geltenden Exportkontrollgesetze für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr daran gehindert sein, seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen, sind sowohl MPT als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Infolge der Kündigung gemäß diesem § 12 Abs. 2 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung mit Wirkung ex nunc einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Soweit nach den anwendbaren Exportkontrollgesetzen rechtlich zulässig, hat MPT die Waren EXW Incoterms 2020 in dem Zustand an den Kunden zu liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung ex nunc befanden. Dem Kunden stehen keine Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen MPT zu, wenn MPT den Vertrag mit Wirkung ex nunc kündigt.

#### **Art. 13: Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Der Lieferort folgt aus § 4 Abs. 1 dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen. Erfüllungsort für die Werkleistung ist der vereinbarte Ort der Leistungserbringung. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Rosalind-Franklin-Straße 2, 59302 Oelde/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. MPT behält sich jedoch vor, eine Nacherfüllung dort durchzuführen, an dem sich die Ware bzw. die Werkleistung befindet.
- (2) Für diese Lieferungs- und Leistungsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen MPT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für 59302 Oelde/Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus dem Vertrag. MPT ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

#### **Art. 14: Sonstiges**

- (1) Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPT nicht berechtigt, seine ihm gegen MPT aus dem abgeschlossenen Vertrag und diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen entstehenden Rechte an einen Dritten abzutreten.
- (2) Bei einem Weiterverkauf der Ware und der Durchführung derartiger Geschäfte wird der Kunde sämtliche Vorschriften des Außenhandelsrechts, unter Einschluss der amerikanischen (Re-) Exportkontrollvorschriften, beachten und einhalten.
- (3) MPT behält sich alle gewerblichen Schutzrechte an allen (i) Dokumenten, Bildern, Zeichnungen usw. (zusammenfassend „Dokumente“) sowie an allen (ii) Mustern und Modellen (zusammenfassend „Modelle“) vor, die MPT im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag erstellt und/oder bereitgestellt hat, unabhängig davon, ob die Dokumente und Modelle in physischer oder nicht physischer Form bereitgestellt wurden. Solche Dokumente und Modelle gehören ausschließlich MPT. Der Kunde darf diese Dokumente und Modelle nur im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden und sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ihnen anderweitig zugänglich gemacht

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 01/2025)

werden, es sei denn, MPT hat dem ausdrücklich oder stillschweigend durch Bezugnahme auf den Endkunden im Vertrag zugestimmt.

- (4) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail sowie sonstige Formen der Textform nach § 126b BGB genügen der Schriftform im Sinne dieser Lieferungs- und Leistungsbedingungen.